

Aus Art. 18 folgt, daß als Regierung im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne und als Landesregierung im Sinne der Reichsgesetze lediglich der Senat anzusehen ist\*).

---

## Zweiter Abschnitt.

---

# Das Staatsgebiet und seine Bewohner.

## § 3.

### 1. Allgemeines.

Das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck\*\*) hat einen Flächeninhalt von 298,73 qkm, von denen 202,49 auf den an dem unteren Laufe und der Mündung der Trave liegenden Hauptteil, 96,24 auf die neun Enklaven entfallen. Es besteht aus der Stadt mit den Vorstädten, dem Städtchen\*\*\*) Travemünde und dem Landgebiet. Letzteres wird (z. B. für die Wahlen zur Bürgerschaft) unterschieden in den Travemünder, Burgtor-, Holstentor-, Mühlentor- und Ritzerauer Landbezirk. Die Unterscheidung der Stadt und der Vorstädte (St. Gertrud, St. Jürgen und St. Lorenz) wird noch heute in der Gesetzessprache aufrecht erhalten, obwohl hinsichtlich der Verwaltung keine wesentlichen Unterschiede bestehen †). Außer

---

\*) Dagegen ist in den Fällen des Art. 186 des E.G. zum B.G.B. und des § 92 der G.B.O., in denen die Regelung gewisser Angelegenheiten durch „landesherrliche Verordnung“ vorgesehen ist, diese Regelung nicht ohne weiteres durch den Senat erfolgt (vgl. § 53, Abs. 2 und § 28 des A.G. zur G.B.O. vom 18. Dezember 1899, und für Hamburg Nöldeke, Hamburgisches Landesprivatrecht 1907, S. 48, sowie Seelig a. a. O., S. 60)

\*\*) Die freie und Hansestadt Lübeck, ein Beitrag zur Landeskunde, 1890.

\*\*\*) „Städtchen“ ist die amtliche Bezeichnung Travemündes.

†) Z. B. in der Bauordnung für die Stadt Lübeck, deren Vorstädte und Vororte, sowie für Travemünde vom 25. Mai 1903; der hier gebrauchte Begriff „Vororte“ hat Bedeutung für den Anbau. (Gesetz vom 27. Dezember 1893, betreffend den An-